

Unterrichtsvertrag

zwischen Lehrkraft

und der Schülerin/dem Schüler

Musikschule Brackel

Name: _____

Brackeler Hellweg 128

Straße: _____

44309 Dortmund

PLZ/Ort: _____

Tel: 0231 54 95 730

Tel: _____

E-Mail: _____

1. Die Lehrkraft unterrichtet das Fach _____ .
Der Unterricht findet als Einzelunterricht oder Gruppenunterricht einmal wöchentlich statt.
2. Der Unterricht beginnt am _____ und soll zu _____ min. und _____ €
erteilt werden.
3. Das Unterrichtshonorar wird als Jahreshonorar berechnet. Die Vertragslaufzeit beträgt
allerdings nur 6 Monate. Das Honorar wird in 6 gleichen Teilen im voraus zum 1. eines
Monats fällig und per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Der Schüler/In bzw der gesetzl.
Vertreter/In erteilt hierzu der Musikschule ein Lastschriftmandat.

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer: DE13ZZZ00000586100

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Musikschule am Westring/U.Balzereit-Engelbert, Zahlungen von
meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein
Geldinstitut an, die von der Musikschule am Westring auf mein Konto gezogenen
Lastschriften einzulösen. Hinweis: ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit
dem Belastungsdatum, die Erstattung belastenden Betrages verlangen. Es gelten
dabei die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut : _____

IBAN: DE _____

BIC-/SWIFT-Code: _____

**Die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieses
Vertrages.**

Unterschrift Schüler/in bzw. gesetzl. Vertreter

Unterschrift Musikschule

Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der/die Schüler/in erklärt, dass er/sie auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit Ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.

Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden, rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

2. Ferien

An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien für allgemeinbildende Schulen fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat.

Es gelten die Schulferien des Landes NRW. Gelten für den Wohnsitz der Schülerin / des Schülers und den Wohnsitz der Lehrkraft unterschiedliche Ferienregelungen für allgemeinbildende Schulen, so sind letztere maßgeblich.

3. Unterrichtsausfall bei Krankheit

Nimmt der/die Schüler/in aus Gründen, die nicht die Lehrkraft zu vertreten hat, am Unterricht nicht teil, so kann die Lehrkraft gleichwohl die entsprechende Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

Der Schüler / die Schülerin verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er/sie so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt. Bei längerer Erkrankung des/der Schüler/in oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von sechs Wochen.

Kann die Lehrkraft aus anderen Gründen den Unterricht nicht erteilen, wird er nach- bzw. vorgegeben oder rückvergütet.

4. Honoraranhebung

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

5. Kündigung

Der Unterrichtsvertrag ist zum 15. des sechsten Monats, (bzw. zum 15. des dritten Monats gilt für 6 - 9 jährige) schriftlich zu kündigen, andernfalls verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere sechs, bzw. drei Monate.